

### **Aktuelle Informationen Nr. 32 zum Coronavirus SARS-CoV-2**

#### **Stichprobenartige Überwachung von Betrieben durch die Bezirksregierung**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Bezirksregierungen überprüfen in Betrieben aktuell stichprobenartig die Einhaltung der Hygienevorgaben nach der Corona-Schutzverordnung NRW. Unserem Kenntnisstand entsprechend gilt dies branchenübergreifend und bezieht sich nicht ausschließlich auf Arzt- bzw. Zahnarztpraxen. Schwerpunkte der Prüfungen sind die notwendigen Schutzmaßnahmen inkl. Verwendung der adäquaten Schutzausrüstung. Die Überprüfung wird vom Dezernat 55/56, Technischer und betrieblicher Arbeitsschutz, das auch für den Strahlenschutz zuständig ist, übernommen. Sie sind demnach gut beraten, auch Ihre Röntgendokumentation griffbereit zu haben.

Die Corona-Schutzverordnung NRW wurde kürzlich hinsichtlich der Maskenpflicht in Arztpraxen, Geschäften und in öffentlichen Verkehrsmitteln nochmals verschärft. Demnach gilt die Pflicht zum Tragen mindestens medizinischer Masken für Patienten und Beschäftigte.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für die o. g. Bereiche ist unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes. Darüber hinaus ist in Situationen, in denen eine beteiligte Person keine Maske tragen kann (z. B. während der Behandlung), von den anderen Beteiligten mindestens eine FFP2- Maske oder eine vergleichbare zu tragen, wenn der Schutzabstand nicht eingehalten werden kann (vgl. SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel 4.1 Grundlegende Maßnahmen (3)).

Wir empfehlen dringend, nochmal sämtliche erforderlichen Maßnahmen Ihres Corona-Hygienemanagements zu überprüfen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Corona Servicehotline unter Tel.: 0251/507-660.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe